

Verhandlung des grossen Raths v. 9. November, in Bezug auf die Revision des Landbuches

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **5 (1829)**

Heft 12

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542504>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 12. Dezember. 1829.

Da steht man denn von neuem still —
Warum das auch nicht gehen will?

Goethe.

547555
Verhandlung des großen Rathes v. 9. November,
in Bezug auf die Revision des Landbuches.

Dieses Blatt hat seiner Zeit (März d. J.) berichtet, wie zwei Landmänner, Namens einer Gesellschaft, am 17. des letztverwichenen Märzmonats einige Gesetzes-Vorschläge dem großen Rath eingereicht haben und von diesem dann die Vorsteher aller Gemeinden beauftragt worden seien, mit Berücksichtigung der Volksstimmung, zu berathen, ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches eintreten wolle oder nicht.

Schon in der Septembersitzung des großen Rathes wurden die Berichte erwartet; allein es zeigte sich, daß jene Berathung noch nicht in allen Gemeinden statt gefunden habe, was schon gewisser Maßen als ein Fingerzeig gelten konnte von der Gleichgültigkeit oder Lauheit, mit welcher diese wichtige Angelegenheit hie und da aufgenommen ward.

Diesmal endlich war der Auftrag von allen Gemeindebehörden erfüllt und in einer vollständigen Umfrage durch die Hrn. Hauptleute berichtet was folgt:

Urnäsen. Größtentheils für's Alte gestimmt.

Herisau. (Auszug aus dem Rätthen-Protokoll v. 2. Nov.)
"In Folge der Erkenntnuß des Ehrsamem großen Rathes vom 17. März dieses Jahrs wurde mit Berücksichtigung der in der Gemeinde herrschenden Stimmung die Frage berathen, ob es zweckmäßig und rathsam erachtet würde, daß in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuchs solle eingetreten werden oder nicht."

"Da aus dem Bericht der Vorgesetzten in vollständiger Versammlung hervorgehet, daß sich im hiesigen Publikum beinahe niemand dafür aussprechen würde, daß eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuchs vorgenommen werden möchte, vielmehr aber eine Abneigung dagegen möchte obwalten, so wurde beinahe einhellig erkannt:

"Es sollen die Herren Hauptleute beim Ehrsamem großen Rath den Bericht geben, daß so wünschbar die sämtlichen Vorgesetzten ganz einstimmig fänden, daß das Landbuch einer gänzlichen Revision unterliegen möchte, sie dennoch bei der jetzigen Stimmung des Publikums, nach welcher fast zu befürchten wäre, daß wenn dieselbe dato sollte in Vorschlag gebracht werden, es zur Erreichung des Zwecks mehr hinderlich als nützlich werden könnte, es für rathsamer hielten es für einstweilen noch einzustellen."

Schwellbrunn. Aus ähnlichen Gründen für einstweilen bleiben lassen.

Hundweil. Beim Landsgemeindbeschuß von 1820 verbleiben.

Stein. Wie Hundweil.

Schönengrund. Einige wünschen Revision, die Meisten aber, wie aus den Vorgesetzten so aus dem Volk, wollen das Alte.

Waldstadt. Wünscht gänzliche Revision.

Teufen. (Protokolls-Auszug.) "Die Vorsteherchaft der Gemeinde Teufen hat in ihrer, den 25. Sept. vorgenommenen Berathung über die Revision des Landbuchs, nicht ihre

eigene Ansicht, sondern die Stimmung der Gemeinde, wie sie sich aus Erkundigungen entnehmen ließ, in Betrachtung gezogen. Es ist daher nur in Umfrage gesetzt worden: ob die Stimmung der Gemeinde für oder gegen die Revision des Landbuches bemerkbarer sei? — Aus dieser Umfrage hat sich ergeben: daß ein Theil der Gemeinds-Einwohner die dringliche Nothwendigkeit einer Revision der Landesgesetze einsehe und den Wunsch dafür ausspreche, daß aber der wahrscheinlich größere Theil nicht diese Gesinnung habe und sich entschieden für die unveränderte Beibehaltung des Alten erklären würde.“

Bühler. Die Vorgesetzten einstimmig für gänzliche Revision und so auch wahrscheinlich der größere Theil des Volks.

Speicher. (Auszug aus dem Råthen-Protokoll v. 8. Sept.)
 „An der heute vorgenommenen Berathung der von einem ehrsamem großen Rath an die sämtlichen Gemeindsbehörden des Lands gestellten Frage: ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches eintreten wolle oder in gar keine, und wie die Stimmung in der Gemeinde seie? ergab sich aus der Umfrage folgendes Resultat: Die Stimmung in der Gemeinde seie allen Mitgliedern ganz unbekannt, und man wisse auch nicht wie dieselbe zu erfahren seie, bis man hierüber Weisung habe. Die Stimmung der Herren Vorgesetzten ging dahin, daß von der Majorität ($\frac{3}{4}$) eine gänzliche Revision, aber Abschnittsweise, und von der Minorität ($\frac{1}{4}$) eine theilweise Revision gewünscht wird.“

Trogen. (Auszug aus dem Råthen-Protokoll v. 11. Sept.)

„Die heute vorgenommene Berathung der von einem ehrf. großen Rath an die sämtlichen Gemeindsbehörden des Landes gestellten Frage: „Ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches eintreten wolle oder nicht?“ — führte hierorts zu folgender, fast gånzlich einmüthiger Erkenntnuß:

„In Betrachtung der auffallenden und täglich fühlbarer werdenden Gebrechen des jezigen Landbuches, die theils darin

bestehen, daß es viele Artikel enthält, welche entweder — insoferne sich dieselben auf die Verhältnisse mit den übrigen Kantonen der Eidgenossenschaft oder auf gemeinschaftliche Angelegenheiten mit denselben, wie z. B. das Militärwesen, beziehen — durch die Bestimmungen der neuen Bundesakte ausser Kraft gesetzt und erloschen, oder durch die veränderten Zeitumstände und Bedürfnisse völlig unanwendbar geworden sind; — theils darin, daß, durch diese Umgestaltung der Verhältnisse und Bedürfnisse, während des großen Zeitraums seit der letzten Revision, nöthig gewordene neue Gesetze mangeln, somit bedeutende Lücken in der Gesetzgebung vorhanden sind, was den großen Uebelstand erzeugt, daß der Richter, selbst in wichtigen Fällen, beim Abgang gesetzlicher Vorschriften nach bloßer Willkür sprechen, oder, was nicht minder bedenklich ist, sich allmählig eines Theils der gesetzgebenden Gewalt bemächtigen muß.

In fernerer Betrachtung des für die Ehre unsers Landes nicht unwichtigen Umstandes, daß bei den Bemühungen fast aller übrigen Stände der Schweiz: ihre Gesetze zu verbessern und dieselben den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit anzupassen, — wir in diesem wesentlichen Punkt bald allen unsern Mitverbündeten zurückstünden, ja selbst in eine für uns äusserst nachtheilige Stellung zu denselben uns versetzten, wenn wir die jetzige, allgemein als mangelhaft anerkannte Gesetzesammlung länger in unverändertem Zustande beibehalten wollten; —

Finden die Borgesezten der Gemeinde Trogen der Beweggründe genug, sich entschieden (und mit fast gänzlicher Einmüthigkeit) für eine Revision des Landbuches auszusprechen, und zwar für eine gänzliche, mit einem Male und nicht bloß theilweise vorzunehmende Revision, weil auf letztere Art, beim Wechsel der Zeit und vielleicht der Personen, welche mit dem Geschäfte beauftragt würden, leicht ein Gesetzbuch zu Stande kommen könnte, in welchem die verschiedenen Abschnitte in den Grundsätzen oder in der Aus-

führung merklich von einander abwichen, und folglich ein unzusammenhängendes, der so nöthigen Einheit entbehrendes Ganzes bildeten.

Damit aber der Landmann die gehörige Zeit und Gelegenheit habe, das neu revidirte Gesetzbuch recht zu prüfen, so trägt man darauf an, dasselbe nicht auf einmal, sondern nur abschnittsweise der Landsgemeinde zur Ratifikation vorzulegen.

Da ferner, bei der bekannten Anhänglichkeit eines großen Theils unsers Volkes an das Alte und Abneigung gegen das Neue, nicht ohne Grund zu besorgen stünde, es möchte die noch allzu wenig hierauf vorbereitete Mehrzahl der Landsleute einen solchen Gesetzesverbesserungsvorschlag an der Landsgemeinde verwerfen, so wird hierorts einstimmig gewünscht, es möchte die hohe Landesobrigkeit, bevor sie diese wichtige Angelegenheit der Landsgemeinde zur Entscheidung vorlegt, die Landsleute in einer besondern, in ganz populärem Tone abgefaßten Zuschrift, — worin die dringende Nothwendigkeit einer Revision der Landesgesetze dargethan, und das Gesagte mit hinlänglichen Beispielen erläutert würde, — hierüber zu belehren suchen.“

Rehetobel. (Auszug aus dem Râthen-Protokoll v. 2. Okt.)
„Ist über die Revision des Gesetzbuches von Amt-Hauptleut und Râthen einstimmig erkannt worden:

Den Vorschlag zu einer gänzlichen Revision zu geben; was aber das Privatwesen betrifft, so ergibt sich aus den Berichten der Herren Borgefekten, daß ein Theil eine gänzliche, ein anderer Theil eine theilweise Revision verlangen; und ein dritter Theil wünscht beim Alten zu bleiben.“

Wald. Die Borgefekten sind für eine theilweise, nur allmählig vorzunehmende Revision gestimmt.

Grub. Das Volk größtentheils beim Alten bleiben. Die Borgefekten wünschen, wenn man eine Revision vornehmen wolle, daß solches nur theilweise geschehe.

Heiden. Das Volk dem Alten zugethan und auch die Borgefekten wünschen, daß man nicht eintrete.

Wolfthalben. Unter dem Volk verschiedenartige Ansichten. Bei den Vorgesetzten herrscht der einstimmige Wunsch zu einer gänzlichen Revision.

Luzenberg. Die Ansichten verschieden, doch Hoffnung für eine theilweise Reform mit 3, höchstens 4 Artikeln auf einmal, welches auch der Wunsch der Vorgesetzten sei.

Walzenhausen. (Protokolls-Auszug.) „Die in hier betreffend einer Revision des Landbuchs aufgenommenen Stimmen sind: 5 Artikel (die von der Gesellschaft in Speicher vorgeschlagenen) prüfen 101. — Bei dem Alten verbleiben 79. — Ganze Revision 7. Einige wollen es überlassen.“

Rüthi. Das Volk fast ganz beim Alten bleiben, so auch die Vorgesetzten, deren Wunsch es sei, daß man vorerst die Verfassung ins Reine bringe, vornämlich in Bezug auf die Kompetenzen der Behörden. Nachdem dieses geschehen, könne man zur Gesetzesverbesserung schreiten.

Gais. Die Stimmung des Publikums unbekannt. Wahrscheinlich seien ungleiche Ansichten herrschend. Die Vorsteher einstimmig dem (im Wochenblatt von Trogen früher schon abgedruckten) Botum von Trogen beipflichtend.

So die Berichte aus den Gemeinden. Wieder in einer ganzen Umfrage ward jetzt berathen, was nun vorzunehmen sei. Die Ansichten modelten sich nach den angehörten Berichten. Dreierlei Meinungen wurden vornämlich vernommen. Nach der einten war die Sache nun abgethan, da aus den Berichten nur zu deutlich hervorgehe, daß die Mehrheit des Volkes keine Gesetzes-Verbesserungen wolle. Die Obrigkeit, meinten diese, habe nun Alles gethan, was ihr zu thun obgelegen sei und sie dürfe sich nicht durch weitere Schritte bloß stellen. Andere fanden die Berichte höchst unvollständig, indem in mehrern Gemeinden die Volksstimmung gar nicht, in andern nur wenig berücksichtigt worden sei. Diese trugen auch darauf an, genauere und bestimmtere Erkundigungen einzuziehen. Noch andere endlich hielten dafür, es sei jetzt, abgesehen von allem Andern, an dem großen Rath, sich

über diesen wichtigen Gegenstand auszusprechen; — die Gebrechen des jetzigen Gesetzbuches seien ihm, als der richterlichen und administrativen Behörde, am besten bekannt, und da er diese Mängel auch immer lebhafter fühle, so sei es seine Pflicht, das Volk, dem man, der Mehrzahl nach, nicht die gehörigen Kenntnisse hierin zutrauen könne, hierüber zu belehren, — mit einem Worte, das Seinige zu thun, daß die so nöthige Revision der Gesetze endlich zu Stande kommen könne.

Nach diesen Berathungen und Meinungs-Äußerungen ward in Abmehrung gebracht: ob man der Sache weitere Folge geben wolle oder nicht, — und mit 18 gegen 15 Stimmen das Letztere beliebt.

547/68

Zwei Kriminalfälle aus Appenzell V. R.

Erster Fall.

Joseph Anton Fuchs von Appenzell, ledigen Standes, circa 34 Jahre alt, wurde 1806 den 24. Sept. wegen 40 bedeutenden Diebstählen, die er meistens in hiesigem Kanton verübte, in Trogen mit dem Schwerdt hingerichtet.

Dieser Mensch war der Sohn rechtschaffener und ziemlich begüterter Eltern in Appenzell. Weil er bild-schön und mit den herrlichsten Natur-Anlagen ausgestattet war, so war er als Knabe und Jüngling, der Liebling Vieler, besonders aber, und zwar zu seinem größten Verderben, derjenige seiner Eltern, die alles gerne sahen und hörten, was er that, und ihm viel zu viel Geld und Freiheit gestatteten; mit einem Worte, durch zu große Güte und Nachsicht Anlaß gaben, daß er in Sünde und Laster verfiel. Der junge Mensch besuchte alle lustigen Plätze und ergab sich besonders dem Spiel. Lange stand er in Ehre und Ansehen, aber wie seine